BStU
000173

welche konkreten Umstände es einmalig hervorgebracht wurde.

Zur Erklärung von Widersprüchen kann auch beitragen, die Eigenentwicklung des aufzuklärenden Sachverhalts bewußt in Rechnung zu stellen.
Insbesondere bei Straftaten, die über längere Zeiträume andauern, werden dadurch widersprüchliche und voneinander abweichende Angaben über örtliche und räumliche Umstände, aber auch über Wesensmerkmale der Straftat erklärt. Es muß immer beachtet werden, daß in solchen Fällen die Untersuchungsergebnisse nicht generell, sondern lediglich für bestimmte Situationen, Zustände und Zeiträume in der Entwicklung der Straftat zutreffend sein können.
Es muß dann konkret erarbeitet werden, was sich verändert oder entwickelt hat und worin die Veränderung oder Entwicklung bestand, sowie ob und durch welche konkreten Umstände eine Veränderung von Wesensmerkmalen erfolgte.
So kann zum Beispiel die Einbeziehung einer Person in die Vorbereitung oder Ausführung einer Straftat mit oder ohne Kenntnis des strafbaren Charakters der Tathandlungen erfolgen. Das Wissen über die strafrechtliche Relevanz der Handlungen hängt von den mehr oder weniger umfangreichen konkreten Einzelheiten seiner Einbeziehung ab. Die Kenntnis des strafbaren Charakters als Vorstufe einer Einbeziehung kann allerdings bereits strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Nichtanzeige gemäß § 225 StGB begründen.
Es ist aber immer zu prüfen, ob in der weiteren Entwicklung des objektiven Geschehens Handlungen festzustellen sind, die über dieses Merkmal hinausgehen. So kann bereits ein im Gespräch erteilter Ratschlag, der die Verwirklichung des Tatbestands unterstützt, das Wesensmerkmal der Mitwirkung als Gehilfe erfüllen.
Ebenso kann die konkrete Untersuchung der im Einzelfall gegebenen Kausalzusammenhänge zur Klärung von Widersprüchen beitragen. Unter Einbeziehung von im Einzelfall wirkenden Bedingungen, die zunächst unbekannt oder unbeachtet geblieben waren, lassen sich Kausalverläufe, ausgebliebene oder eingetretene Ereignisse usw. klären.